

Ehrungsordnung



I. Art und Form der Ehrungen

§ 1 Voraussetzungen

(1) Der SuS Phönix Dortmund 09 e.V. ehrt:

1. Personen, die sich für den Verein vorbildlich eingesetzt haben, durch Belobigung oder durch Verleihung.
2. Personen, die durch langjährige oder verdienstvolle Mitarbeit oder sich durch hervorragende Förderung des Vereins auszeichnen.
3. Mitglieder für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein durch Auszeichnung mit der Ehrentafel (BRONZE – 10 Jahre / SILBER – 25 Jahre / GOLD – 50 Jahre)
4. Mitglieder, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben.
5. Zeitgleiche Ehrungen unterschiedlicher Ehrungsformen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.
6. Die auszuzeichnenden Personen müssen der Ehrung würdig und zu ihrer Annahme bereit sein.

§ 2 Verfahren

(1) Ehrungsanträge können nur gemäß § 4 an den Verein gerichtet werden.

II. Ehrung für verdienstvolle Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

(1) Die Ehrentafel 'BRONZE' wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens zehn Jahre im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. (2009 – 5/2020) sowie im Rechtsnachfolger, dem SuS Phönix Dortmund 09 e.V. seit 29. Mai 2020 in vorbildlicher Weise tätig waren, z.B. Ausüben eines Amtes bzw. Gründung einer Abteilung.
2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, deren Mitarbeit im SuS Phönix Dortmund 09 e.V. besonders erfolgreich ist und deren Engagement über das übliche Maß hinausgeht oder durch eine vergleichbare Einzelleistung erheblich hervorragen.
3. Nichtmitglieder, die die Aufgaben des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. besonders fördern.

(2) Die Ehrentafel 'SILBER' wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens 25 Jahre im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. (2009 – 5/2020) sowie im Rechtsnachfolger, dem SuS Phönix Dortmund 09 e.V. seit 29. Mai 2020 in vorbildlicher Weise tätig waren, z.B. Ausüben eines Amtes bzw. Gründung einer Abteilung, Übernahme von Aufgaben, Wahrnehmen von Ansprechpartner-Funktionen, Helfereinsätze bei Eigenveranstaltungen des Vereins.
2. Hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich durch großzügige Förderung des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. verdient gemacht haben.

(3) Die Ehrentafel 'GOLD' wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens 50 Jahre im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. (2009 – 5/2020) sowie im Rechtsnachfolger, dem SuS Phönix Dortmund 09 e.V. seit 29. Mai 2020 in vorbildlicher Weise tätig waren.
2. Hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche dem SuS Phönix Dortmund 09 e.V. erneut eine großzügige Förderung gewidmet und sich anhaltend verdient gemacht haben.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrentafel 'BRONZE', 'SILBER' und 'GOLD' an Mitglieder bzw. Dritte sind jährlich bis zum 15. Januar per Email an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ehrungen zu stellen.
- (2) Die Anträge sind eingehend zu prüfen. Bei der Beurteilung der Verdienste sollen die praktische Mitarbeit bzw. die Höhe der finanziellen und fortwährenden Unterstützung als Maßstab für die Verleihungskriterien gelten.
- (3) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden. Diese wird an den Empfänger im Rahmen der Mitgliederversammlung am Anfang des Jahres feierlich überreicht. Falls eine Teilnahme dort nicht möglich ist, wird die Urkunde im Nachgang übergeben.

III. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

§ 5 Richtlinien

- (1) Aktive Leichtathleten werden bei Erreichen des 5.000. (Bronze) / 10.000. (Silber) und 25.000. (Gold) Gesamt-Vereinskilometers seit Vereinsgründung am 21.02.1909 mit einer Auszeichnung geehrt.

Wiederholungsabzeichen werden zudem beim 50.000. (Bronze) / 100.000. (Silber) und 250.000. (Gold) Gesamt-Vereinskilometers seit Vereinsgründung und Aufzeichnung ausgegeben.

- (2) Jeder Athlet erhält bei Erreichen des 1000. bzw. 2.500. und 5.000. gelaufenen Kilometers im Vereinstrikot für den SuS Phönix Dortmund 09 e.V. eine Auszeichnung (Bronze / Silber / Gold).
- (3) Bei Erreichen von acht Teilnahmen im Kalenderjahr an öffentlich ausgetragenen sportlichen Veranstaltungen für den Verein erhält das Mitglied einen Sonderpreis.

- (4) In den übrigen Sportabteilungen werden Wanderpokale für den Vereinsrekordhalter, den besten Durchschnitt in Ballsportarten vergeben.
- (5) Bei Erreichen des 25.000., 50.000. und 100.000. Pins beim Bowling ist das Mitglied mit einem Sonderpokal auszuzeichnen.

IV. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§ 6 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz

- (1) Ehrenmitgliedschaften können in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine langjährige und außergewöhnlich verdienstvolle Mitarbeit in einer Gliederung ausgezeichnet haben und im Besitz der Ehrentafel 'Gold' sind.
- (2) Ehrenmitgliedschaften verleiht der Verein an Mitglieder, die an der Gründung bzw. Wiedergründung des Vereins mitgewirkt haben und so ein großes gesellschaftliches Engagement bewiesen haben.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ausnahmsweise Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft anzutragen, wenn sie sich über viele Jahre durch eine herausragende ideelle und/oder finanzielle Unterstützung des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. auszeichnen.
- (4) An die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf allen Gliederungsebenen sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (5) Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.
- (6) Rechte und Pflichten aus einer Ehrenmitgliedschaft (z.B. Sitz oder Stimme bei der Mitgliederversammlung) müssen sich aus der Satzung des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. ergeben.
- (7) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften soll in einem würdigen und öffentlichen Rahmen stattfinden.
- (8) Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorstandsmitglieder ernannt werden, die ihr Amt mehrjährig besonders verdienstvoll geführt haben.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen sowie Umlagen befreit.

V. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

§ 7 Voraussetzungen

- (1) Mitglieder werden für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft durch ein Mitglieds-ehrenzeichen ausgezeichnet.
- (2) Freiwilliger Wehrdienst (FSJ, FÖJ), Sabbatjahr, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt und ähnliche Ereignisse gelten nicht als Unterbrechung der Mitgliedschaft.
- (3) Für mindestens 10jährige Mitgliedschaft wird das Mitgliedsehrenzeichen in 'BRONZE' verliehen.
- (4) Für mindestens 25jährige Mitgliedschaft wird das Mitgliedsehrenzeichen in 'SILBER' verliehen.

- (5) Für mindestens 50jährige Mitgliedschaft wird das Mitgliedsehrenzeichen in 'GOLD' verliehen.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft ist durch Unterlagen, hilfsweise durch Zeugen, nachzuweisen.
- (2) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden. Sie werden im Rahmen der jährlich im ersten Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung vergeben.

VI. Ehrungen im Todesfall

§ 9 Vorgang der Anteilnahme

- (1) Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter des Vereins war. Eine derartige Ehrung bedarf des Einverständnisses der Angehörigen des Verstorbenen.
- (2) Die Ehrung aus Anlass des Todes wird vom Vorstand oder vor einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden.
- (3) Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen durch:
 - a) Zeitungsanzeige
 - b) Kranzübersendung mit Beileidschreiben an die Angehörigen und ggf.
 - c) Nachruf am Grab

VII. Besitz- und Kostenregelung

§ 10 Besitzeugnis

- (1) Die über die Auszeichnungen ausgestellten Verleihungsurkunden gelten als Besitzeugnisse. Für verlorene Besitzeugnisse können von dem für die Ehrung zuständigen Gremiums Ersatzurkunden ausgestellt werden, wenn die Auszeichnung nachgewiesen wird.
- (2) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Geehrten über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.
- (3) Wanderpokale gehen nach fünfmaligem Gewinn hintereinander in das Eigentum des Mitglieds über.
- (4) Wanderpokale müssen in anderen Fällen nach Verlust der Ehrung und/oder Mitgliedschaftsende bis 15. Januar des aktuellen, bzw. Folgejahres dem Verein zurückgeführt werden.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten für die Ehrung trägt der SuS Phönix Dortmund 09 e.V.
- (2) Bei dem Verlust einer Auszeichnung kann sich der Inhaber auf seine Kosten ein Ersatzstück beschaffen, das über den geschäftsführenden Vorstand zu beziehen ist. Erforderlicherfalls hat er

das Besitzezeugnis vorzulegen.

- (3) Nicht zurückgegebene Wanderpokale werden dem Mitglied mit einer Ersatzzahlung von 100,- EUR belastet.

§ 12 Aberkennung

- (1) Erweist sich die geehrte Person durch ihr Verhalten der Auszeichnung oder ihre Ehrungen unwürdig, kann ihr die Auszeichnung entzogen und die Verleihungsurkunde eingezogen oder die Ehrung aberkannt werden. Bei Mitgliedern sind hierfür eine rechtsgültige Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Unwürdigkeit bzw. rechtliche Verfahrensfehler Voraussetzung.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Ehrung für die langjährige Mitgliedschaft.
- (3) Die Entscheidung ist der geehrten Person per Email mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Ehrungsordnung selbstständig vorzunehmen und weitergehende Regelungen zur Ausführung (Antragsverfahren etc.) zu treffen.

VIII. Ausführungsbestimmungen

§ 14 Verdienstehrerungen im SuS Phönix Dortmund 09 e.V.

- (1) Gemäß Abschnitt I §1 zeichnet der SuS Phönix Dortmund 09 e.V. langjährige, verdienstvolle Tätigkeit oder hervorragende Förderung des Vereins und seiner Ziele mit dem Verdienstabzeichen des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. aus. Der Abschnitt II der Ehrungsordnung des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. beschreibt die Ehrungsstufen und regelt dabei die Rahmenbedingungen für die Ehrung.
- (2) Dem Charakter nach grenzen sich die Verdienstehrerungen von den Zeitehrungen dadurch ab, dass sie ein aktives Handeln voraussetzen, das mit der jeweiligen Ehrung konkret gewürdigt werden soll.

Ein solcher Handlungsbezug kann die Wahrnehmung eines Mandates oder einer Funktion, die Bewältigung einer besonderen Aufgabe oder eine hervorragende ideelle oder materielle Unterstützung des SuS Phönix Dortmund 09 e.V. sein.

Die Anforderungen nach Dauer und Intensität der Leistungen steigern sich mit den Ehrungsstufen.

Die Wertung von Verdiensten sollte zwar stets mit gleiche Maßstäben bemessen werden, bleibt aber letztlich der Einschätzung der jeweiligen Entscheidungsgremien vorbehalten und begründet deshalb keinen Anspruch auf Ehrung.

- (3) Die Verfahrensregeln beschreibt Abschnitt II §4 der Ehrungsordnung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Zeitabläufe eine wichtige Grundvoraussetzung darstellt, um die Wertigkeit der Ehrungen zu sichern. Sprungehrungen, also das Auslassen von Ehrungsstufen, werden grundsätzlich nicht mit dem Versäumnis einer zeitgerechten Antragsstellung begründbar.

- (4) Der in §12 Abs. (2) aufgeführte Handlungsbezug bedingt auch den abschließenden Vollzug einer Würdigung mit einer konkreten Ehrung. Die Erweiterung oder Veränderung der Ehrungsordnung stellt insofern einerseits nie vorherige Auszeichnungen nachträglich – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bei Verstößen gegen die jeweils gültige Vereinssatzung zum Zeitpunkt der Ehrung – in Frage, eröffnet andererseits allerdings keinen Anspruch, ohne aktuell neu begründeten Handlungsbezug und nach inaktiver Zeit eine höhere Ehrungsstufe zu erhalten.

Mit der Option z.B. einer Verleihung von Ehrentiteln hat auch in der Vergangenheit immer eine Möglichkeit bestanden, im begründeten Einzelfall auch oberhalb der höchsten Ehrungsstufe Anerkennungen auszusprechen.

- (5) Gemäß Abschnitt II §4 Abs. (3) wird für die höchste Ehrungsstufe 'Gold' ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Leistungen eingefordert. Der Vorstand sowie der Mitarbeiterkreis interpretiert als zuständiges Entscheidungsorgan diese Forderung inhaltlich so, dass eine reine Besetzung von Ämtern und Funktionen als Begründung nicht ausreicht. Die jeweilige Aufgabe muss mit nachweisbarem aktuellen Aktivitäten verbunden sein und erkennbare, positive Auswirkungen auf die betroffene Gliederungsebene ausweisen.

*Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2014,
Änderung durch den einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes am 29.05.2024*